Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 218.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 7 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 17 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 11. Dec.

(Fortsetzung.)

Den Commissarien der Nationalbibliothek wird ein neuer Credit von 800 Fr. eröffnet.

Der Bericht der Civilgesetzgebungs-Commißion über die Ansprüche des B. Wattenwyl gegen die Gemeinde Mollens, wird in Berathung und der Antrag desselben hernach angenommen. (S. den Bericht S. 903.)

Der B. Rud. Kirchberger von Roll, übersendet dem Rath seine Druckschrift: Considérations sur l'établissement d'une Caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft an die Vollziehung, welche angenommen wird:

„Die zwey Gemeinden Gempen und Seewen im Distrikt Dornach, Canton Solothurn, haben sich in zwey verschiedenen Petitionen an den gesetzgebenden Rath gewendet, und um Befreyung von gewissen Abgaben gebeten."

„Bevor aber derselbe einen Entscheid darüber nehmen kann, findet er nöthig, mehrere Kenntniß von der Art und Natur dieser Abgaben zu erhalten und will daher Sie B. Vollz. Räthe einladen, über folgende Punkte Bericht einzuziehen und solchen dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen."

„1. Worauf sich das sogenannte Einschlaggeld gründe, welches von beyden obvermeldten Gemeinden bisanhin an die Landesregierung bezahlt worden ist? Ob der Grund davon nicht darin liege, daß durch Verwandlung der Aecker in Wiesen und Bünten und durch Erbauung von Häusern, der schuldige Zehnten geschwächt worden ist? Es wäre eben deßwegen auch gut, wenn einige der angeführten Einschlagungsbewilligungen älterer und neuerer Zeit mit eingesandt würden, namentlich von Gempen, als die Gänglerische jezt Ehrsamische von 1689, die Vögtlische von 1699, die Tschudische von 1727, und die Keßlerische von 1788."

„2. Was für eine Bewandniß es mit den Auflagen auf Mühlen und andere Gewerbe habe, welche hinter Seewen bestehen möchten? Auch hier sind Abschriften von den daherigen Conceßionen beyzulegen. Es ist auch zu bemerken, in wie weit dieselben vor der Revolution privilegiert gewesen seyen."

„3. Welche Beschaffenheit es mit den dortigen Auflagen auf Weyer habe? aus welcher Ursache dieselben entstanden seyen? und was für Rechte oder Benutzungen dem Zinspflichtigen von daher zukommen?"

„4. Einer ganz besondern Aufheiterung bedarf endlich diejenige Abgabe, welche von einer zu Seewen gelegenen Nationalmatten, die zum Theil mit der dortigen Meyerstelle verbunden war, zum Theil aber dem Amtmann zu Dornach zugehörte, erhoben werden soll. Es ist hier, wie bey den vordern Abgaben zu bemerken, worin sie bestehe? worauf sie sich gründe? in wie fern sie, wie die Petenten es vorgeben, als eine auf Privilegien gelegte Abgabe, anzusehen sey? und wie es komme, daß ein Nationalgut, das von vormaligen Beamten benuzt worden, einer solchen Abgabe unterworfen werden wolle? Zugleich ist dann beyzufügen: von wem jezt dieses Nationalgut benuzt werde?"

Die Polizeycommißion erstattet einen gedoppelten Bericht über eine Klage der Wirthe und Weinschenken von Baden, gegen ein ihnen von der dortigen Municipalität abgefordertes Weinumgeld; beyde Berichte werden für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Verschiedene Gemeinden des Cantons Freyburg

verlangen eine Gesetz gegen den Bettel. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

2. Franz Tatti, Benediktiner im Kloster zu Bellenz, will aus dem Kloster treten und verlangt statt des Jahrgehalts eine Auskaufsumme. Der Rath, auf das Gesetz begründet, erklärt darüber nicht eintreten zu wollen.

3. In einer durch Klarheit und Precision sich empfehlenden Vorstellung, documentiren die Gemeindsgenossen von Uetendorf, ihr titelfestes Recht zu einem sumpfigten von der Aare umflossenen Stück Land von 50 Juch., das von der ehevor. Berner Regierung als beglaubter Reißgrund in Anspruch genommen ward. Wird an die Vollziehung gewiesen, um über die Wahrhaftigkeit der darin enthaltenen örtlichen Angaben, den zum Entscheid nöthigen Bericht einzuziehen.

4. Durs Rätz, Altammann zu Eichi im Distr. Büren, ein kinderloser aber wohlbemittelter Greis von 75 Jahren, der nach seiner Versicherung sich so gesund und munter, als irgend ein Bürger im besten Alter fühlt, bittet sich die fördersame Erlaubniß aus, seines Bruders Tochter Tochter heyrathen zu dürfen. Der Petent wird abgewiesen.

Am 12. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Finanzcommißion über die Abzugsrechte (S. dasselbe S. 907), wird in Berathung und hernach angenommen.

Die Civilgesetzgebungskommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

B. G.! Die Geldsverordneten der Massa des Caspar Brog von Haussen, Cant. Oberland, Distr. Oberhasle, zeigen Ihnen an, daß in dieser Massa schlechterdings kein Vermögen sey, indem der Geldstrager seinem Vater, Sebastian Brog, kurz vor dem Ausbruch des Geldstags, alle seine Liegenschaften verkauft, und dieß Kaufrestanz-Quittung ausgestellt habe; indem er ferners alle seine beweglichen Habseligkeiten seiner Ehefrau an ihr Weibergut abgetreten; daß aber zufolg eines Gesetzes der vormaligen Regierung von Bern, vom 21ten Hornung 1794, der Geldstag nichts desto weniger ohne Entgeld der Gläubiger verführt werden müsse, wenn schon durchaus kein Vermögen vorhanden sey; in welchem Fall dann die Geldsverordneten und das Secretariat gratis arbeiten müssen.

Diesemnach legen sie der Gesetzgebung folgende zwey Fragen vor:

1) Der gedachte Kauf sey zwar notarialisch niedergeschrieben, allein noch nicht ausgefertigt, einregistrirt und durch die Handänderungsgebühr versteuert worden: Ob sie also denselben als vollständig und rechtsgültig ansehen, oder aber die Liegenschaft als noch nicht vollständig und rechtskräftig veräussert, ad massam ziehen sollen?

2) Nach den Landesgesetzen verursache ein Geldstag Publikations-, Versendungs-, Stempel- und andere dergleichen Unkosten, über welche das obige Gesetz nichts verfüge. Diese werden sie doch sicher nicht aus ihrem Beutel bestreiten müssen, da sie allbereits fürs gemeine Beste den Geldstag gratis zu verführen haben: Wie es also mit diesen Auslagen gehalten seyn solle? Sie bemerken, daß sich dieser Fall wahrscheinlich noch mehreremale ereignen werde, mithin eine Vorschrift darüber sehr dringend sey.

Ihre Commißion hat beyde Gegenstände reiflich geprüft, und rathet auf nachfolgendes an:

In Betrachtung, daß der gesetzgebende Rath über keinen einzelnen bürgerlichen Rechtsfall weder urtheilen noch ein Präjudiz fällen könne; daß auch den allfällig verlustigen Gläubigern, der Weg offen bleiben müsse, den Kauf des Vaters mit dem vergeldstagten Sohne vor Recht anzugreifen, wenn sie denselben unförmlich oder unrichtig halten; könne der gesetzgebende Rath über die erste Frage der Brogschen Geldsverordneten nicht eintreten. (Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Bericht der Finanzcommißion, vom 8ten November, über die vorgeschlagenen Stempelgebühren und Visa.

Die achte Rubrik der indirekten Auflagen besteht in der Stempelgebühr und Visa; welche nach dem vorgelegten Finanzplan, eine Million Fr. abwerfen sollte. Die erstere ist eine Auflage auf alle Arten in Schrift zu fassender neuer Verträge, welche vor Gericht einige Gültigkeit haben sollen; die leztere denn, auf die schon früher verschriebenen Schuldverpflichtungen insbesonders, die keine Spezialhypothek besitzen. Sie unterschiden sich nicht nur in Rücksicht auf die Zeit, indem der Stempel bloß von nun an wirken soll; das Visa hingegen die vorherigen Schuldschriften be-

schlägt, sondern auch des Gegenstandes, indem der Stempel alle einen Vertrag bezeugenden Titel trifft, das Visa aber bloß die Unterabtheilung einer besondern Gattung von Verträgen. Wir werden aus Grund dieser wesentlichen Verschiedenheit, jede absonderlich behandeln, obschon sie im nemlichen Titel des Finanzplans enthalten sind.

Es sind uns drey verschiedene Hauptgattungen von Stempeln vorgeschlagen, nemlich:

a. Ein großer Stempel. Dieser sollte weit füglicher Format-Stempel genennt werden.

b. Ein Werth-Stempel.

c. Ein fixer oder gemeiner Stempel.

Aus den Grundsätzen, welche der Vorschlag des Vollz. Rathes enthält, ist es unmöglich, einen deutlichen Begriff zu erhalten, weder über die äussere Beschaffenheit dieser verschiedenen Stempel selbst, noch über die Claßifikation der einzelnen Gegenstände, die jeder besonderen Stempelgattung unterworffen seyn sollen. Aus der Entwicklung der Vollziehungs-Beschlüsse ergiebt sich folgendes Licht:

A. Großer Stempel.

Dieser ist seiner äußeren Form nach, immer gleich; auch ändert er nicht in Betreff der Gegenstände, die ihm unterworffen sind. Hingegen aber sind die Verkaufspreise des damit bezeichneten Papiers, je nach dem Format und der Feinheit oder Qualität dieses Papiers, verschieden, und steigen von 3 Rappen, bis auf 2 Bz. 5 Rappen.

Es ist ganz derjenige Stempel, welchen das Gesez vom 17. Okt. 1798, eingeführt hat.

Ihm sind unterworffen:

Alle Bittschriften, Memoriale, und Scripturen von Partikularen, die nicht in die Claße der Prozeßschriften gehören, und die keine Stipulation irgend eines Geldeswerthes enthalten. Ferners alle Quittungen die den Stempel bedürffen, ausgenommen die der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte.

Doch können alle diese Gegenstände auch auf Papier geschrieben werden, das mit dem Werth-Stempel bezeichnet ist. Es wird aber selten geschehen, weil lezteres theurer zu stehen kommt.

B. Werth-Stempel.

Dieser Stempel ist viel complizierter, so wohl in Rücksicht auf seine Form, als auf die ihm unterworffenen Gegenstände, und wird zulezt noch durch eine Art von Visa suppleirt.

Hier sind 12 verschiedene Stempelarten, auf welchen die 12 verschiedenen Preise dieses Stempelpapiers, nach dem Format von einfach in Quarto gerechnet, zu stehen kommen; und zwar von 1 Batzen bis 4 Franken das Blatt, in einer Progreßion, die für kleinere Gegenstände in einer geringeren, für größere aber in größerer Stuffenfolge bestimmt ist.

Diese 12 verschiedenen Stempel, deren Verschiedenheit angezeigtermassen in der Verschiedenheit des darauf stehenden Preises, bestehet, werden aber nicht nur einfachen Bogen in Quarto aufgedrukt, sondern überdieß auch auf einfache Blätter in Folio, dopelte Blätter in Folio, und endlich in Doppel-Folio, lezteres Papier von besserer Qualität. Diese größeren und bessern Papierarten, bezahlen jede 5 Rappen Zulag mehr, als die andere und die geringste Gattung; nemlich einfach Folio, bezahlt 5 Rp. mehr, als das Blatt in Quarto. Doch bleibt die aufs Quartoblatt berechnete Tabelle, und der nach dieser Berechnung angesezte Preis im Stempel, der Maaßstab zur Bestimmung, von welcher Art dieses Stempelpapiers, für jeden besondern Akt, gebrauchtwerden müsse, wenn gleich, wegen dem größern Format oder beßerer Qualität, dieses Papier de facto theurer bezahlt werden muß, als der im Stempel befindliche Preis anzeigt.

Eine zweyte Hauptgattung des Werthstempels ist der Wechselstempel. Dieser hat 8 verschiedene Arten, deren jede den Preis im Stempel enthält, wie oben erwähnt ist, und zwar von 4 Rp. bis auf 2 Fr. Mit diesen Stempeln wird nur eine Art Papier versehen.

Ihm sind unterworffen,

Und zwar der ersten Hauptgattung desselben:

A. Die einen Gegenstände bloß in Rücksicht auf ihre Form, ohne daß der Werth dabey einen Unterschied in der Gattung des zu gebrauchenden Papiers machet.

B. Die andern hingegen sind je nach Beschaffenheit des Werthes, an stuffenweise theureres Papier für den ganzen Akt gebunden. Beyde diese Cathegorien sind aber gleich unterworffen, die Ausfertigung des Titels, mag privata manu oder notorialisch geschehen.

A. Ohne Unterscheid des Werthes oder Betrages des Gegenstandes muß geschrieben werden.

a Auf Werthstempel von wenigstens 1 Bz.: Alle Quittungen der öffentlichen Beamten für ihre Gehalte; ferners die öffentlichen Register, Minuten, Protokolle der Notarien und Behörden, welche nicht auf Rechnung der Regierung geführt werden. Alle Arten Auszüge

daraus; Vorladungen, Prozeßschriften, Zeugnisse aller Art, Päße u. dgl., Protest eines einzelnen Wechsels.

b. Auf Werthstempel von wenigstens 2 Bz.: Alle Verträge die der Einregistrirungsgebühr unterworffen sind. Spezial-Prokuren, Protest mehrerer Wechsel zusammen, Bestätigungen einer Verpflichtung.

c. Auf Werthstempel von wenigstens 3 Bz.: General-Prokuren, Hinterlagsakten, Compromiße, Gesellschafts- oder Auflösungstraktate, Bürgschaftsverpflichtungen, Ehverträge, Emancipationen u. a. dergl.

B. In Rücksicht auf die Gegenstände, deren Werth bestimmt, auf welche jener 12 Arten des Werthstempels sie niedergeschrieben werden sollen, sind drey verschiedene Hauptklassen, deren jede einen eigenen Tarif hat.

a. Die erste Claße enthält die sogenannten vergeltlichen Erwerbarten beweglicher Dinge; ferners Vermiethungen, Verpachtungen, und Verpflichtung zu persönlichen Prästationen, gegen eine Bezahlung. Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, wenn der Capitalwerth der ersteren Art, und die jährliche Abrichtung von Verträgen der lezteren, 500 Fr. nicht übersteigt, und von da in erhöhter Stuffenfolge, bis auf 4 Fr. der Bogen, bey einem Werth von 15000 Fr. und darüber.

b. Die zweyte Claße enthält die gewöhnlichen eigentlichen Schuldbekanntnisse.

Diese müssen auf Werthstempel von 1 Bz. geschrieben werden, wenn die Schuldsumme 100 Fr. nicht übersteigt, und von diesem Punkt progreßive durch die 12 verschiedenen Arten Werthstempel hinauf, zu 1 vom 1000 gerechnet, so daß das Papier von 4 Fr. Preis, für 4000 Fr. höchstens gilt. Die Schuldverschreibungen, die diese Summe übersteigen, müssen an Stempelsstatt visirt werden, und fürs Visa 1 Bz. von 100 Franken, darüber zahlen.

c. Die dritte Claße enthält die Wechsel und wechselartigen Schuldbekanntnisse. Alle diese sind der zweyten Hauptgattung Werthstempel, nemlich dem Wechselstempel unterworffen; und zwar muß auf Wechselstempel von 4 Rp. geschrieben werden, was nicht über 250 Fr. ansteigt, und von da progreßive aufwärts durch die 8 verschiedenen Arten Wechselstempel bis auf 10000 Franken, welche Papier von 2 Fr. erfodern.

Der Wechsel, der diese Summe übersteigt, soll an Stempelsstatt visiert werden, und für das Visa vom Ueberschuß 1 Batzen 6 Rappen von 1000 Fr. zahlen. Auch die durch Helvetien lauffenden ausseren Wechsel zahlen nach dem gleichen Verhältniß das Visa.

c. Fixer oder gemeiner Stempel.

Dieser scheint seiner äussern Form nach allenthalben gleich zu seyn. Er steigt von 1 bis 3 Rappen das Blatt und von 5 Rappen bis 1 Batzen das Kartenspiel.

Ihm sind unterworffen: Alle nicht von der Regierung herrührenden Anschlagzettel und öffentl. Blätter, so wie die gewöhnlichen und Tarrok-Spielkarten.

Von dem Stempel sind frey: Die Regierungsbehörden für Regierungsgeschäfte, Militärs für die Quittungen ihrer Gehalte. Die Rechnungs- und Handelsbücher, die Correspondenzen, Currentrechnungen und Fakturen im Original.

Die zweyte Hauptgattung der Stempelgebühr besteht in dem Visa an Stempelsstatt, auf alle nicht mit Spezialhypothek versehenen Schuldschriften, sie mögen Zins tragen oder nicht.

Die äussere Form dieser Visa ist die gleiche für alle Schuldschriften ohne Unterschied, und wird auf die Rückseite des Titels geschrieben. Der Besitzer des Schuldtitels begehrt von dem Statthalter desjenigen Distrikts, in dem er visieren lassen will, einen Visaschein, welcher unentgeldlich geliefert wird und zur Controlle des Einnehmers dienen soll; dieser lautet: z. B. „N. 42. Visaschein für eine Schuldschrift von „1000 Franken, wofür 1 Franken zu bezahlen ist.

„Bern den ....."

Ueber diese Visascheine muß er ein Verzeichniß führen. Der Distriktseinnehmer bezieht nach Vorweisung dieses Scheins die Gebühr und schreibt aussen auf den Titel: „N. 42. An Stempelsstatt visiert für das Capital von „1000 Franken und empfangen 1 Franken.

„Bern den ....."

Wenn der Besitzer einer Schuldschrift mit derselben ausser Landes ist, so wird er von der Munizipalität des Ortes seines lezten Aufenthalts aufgefordert, statt der Einschreibung auf den Titel selbst, einen Schein der Bezahlung der Visagebühr zu lösen, welcher denn statt der erstern dienet.

Wer für eine geringere Summe visieren läßt, als die wahre im Titel enthaltene, wird angesehen als hätte er gar nicht visieren lassen. Die Visierung überhaupt soll inner 40 Tagen nach Bekanntmachung des Gesetzes geschehen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß in den Vollziehungsbeschlüssen nur der eine, im Gesetzvorschlag §. 5 Litt. a. enthaltene Tarif, zu 1 vom 1000 gerechnet, vorkömmt.

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 219.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 8 Jan. 1801. Drittes Quartal. Den 18 Nivose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey ausser Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesezte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3, jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 13. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Civilgesetzg. Commißion über einige nöthig gewordene Verfügungen bey Geldstagen.)

In Betreff der 2ten Einfrage schlägt Ihnen die Civilgesetzgebungs-Commißion nachfolgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der gesetzg. Rath — nach Anhörung seiner Civilgesetzgeb. Commißion, hat in Erwägung gezogen;

Daß zwar der Art. 3. der Verordnung der vormaligen Regierung von Bern, wegen Geldstagen über geringes oder gar kein Vermögen, vom 21. Hornung 1794, die Vorschrift für den leztern Fall enthalte, welche das Geldstagssekretariat zu unentgeldliches Ausfertigung aller Scripturen verpflichtet, hingegen aber nichts bestimmtes über die Kosten der Publikationen durchs Wochenblatt, auf den Kanzlen und durch Anschlagen an den vorgeschriebenen Orten, ferners der Versendungen des seither eingeführten Stempelpapiers und dergleichen vorschreibt;

Demzufolge hat der gesetzg. Rath zur näheren Bestimmung und Erläuterung der angeführten Verordnung — beschlossen:

1. Wenn in einer Geldtagsmassa nur ein geringes Vermögen vorhanden ist, so soll denjenigen Gegenständen zum voraus, welche der Art. 2 der mehrgedachten Verordnung vom 21. Horn. 1794 enthält, die Gebühr des Stempelpapiers der nöthigen Scripturen erhoben werden.
2. Wenn gar kein Vermögen vorhanden ist, so sind alle diejenigen Personen, denen nach den Gesetzen oder der Uebung einige Publikation bey Geldstagen obliegt, gehalten, dieselben durchaus unentgeldlich zu verrichten. Doch soll das Geldstagsekretariat am Ende der Publikation das Zeugniß beyfügen, daß nicht genugsames Vermögen zu Bezahlung dieser gewohnten Gebühren vorhanden sey.
3. Gleichermaßen sind auch die Unternehmer der betreffenden öffentlichen Blätter, welchen dergleichen Publikationen eingerückt werden müssen, verpflichtet, dieselben unentgeldlich einzurücken, wenn sie obiges Zeugniß des Unvermögens enthalten; und zwar in der nemlichen Form und eben so viele male, als andere Publikationen dieser Art.
4. Die Postbureaux sollen alle Versendungen bey solchen Geldstagen portfrey machen. Zu diesem Ende müssen aber die Versendungen der Geldsverordneten

mit dem Siegel des Distriktsstatthalters und der Aufschrift: „Freye Geldstagssachen“ versehen seyn; die an die Geldsverordneten einlangenden Versendungen dann, müssen von denselben, als im Fall des Gesetzes befindlich, dem Postbureau bescheinigt werden.

5. Das zur Gültigkeit der Scripturen des Geldstagssekretariats erfoderliche Stempelpapier, soll auf Rechnung der Nation geliefert werden: mit Ausnahme dessen jedoch, welches für die im Art. 4 der Verordnung vom 21. Horn. 1794, erwähnten Collocationen gebraucht wird; als welches die betreffenden Gläubiger besonders zu vergüten haben.

6. Für den Betrag des Stempelpapiers, welches auf Rechnung der Nation geliefert wird, soll zu Handen derselben allemal unentgeldlich eine Collocation oder Anweisung ausgestellt werden, welche den Vorrang aller andern haben und vor denselben bezahlt werden soll.

7. Dieses Gesetz soll in den Cantonen Bern, Argau, Oberland, Freyburg und Leman öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Finanzcommißion erstattet ihren Bericht über das Abgabensystem des J. 1800, welches in Berathung genommen und alsdann angenommen wird. (S. dasselbe S. 842 — 48, so wie den Commißionalbericht S. 851.)

Gmür und Mittelholzer erhalten für 4 Wochen Urlaub.

Am 14. Dec. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

Präsident: Koch.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Gesetzvorschlag, der die Bestimmungen festsezt, unter welchen verschiedene Gemeindsgüter und hauptsächlich Gemeindswaldungen von ihren Antheilhabern vertheilt werden können, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird hierauf neuerdings in Berathung genommen und zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 875.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommißion gewiesen:

B. G. Zufolg Ihrer Einladung v. 26. Nov. übersendet Ihnen der Vollz. Rath die hier beyliegenden Berichte, die ihm über das Begehren der Bewohner der Weiler, Bürlisacker und Unterhöl Distr. Sarmenstorf C. Baden, um von dem Kirchspiel Boßwyl in die Pfarr von Waltischwyl eingetheilt zu werden, zugekommen und geeignet sind, Ihnen die verlangte Auskunft über jenes Begehren zu geben.

Die Constitutionscommißion legt folgenden Bericht vor:

B. G. Sie haben Ihrer Constit. Commißion das Befinden des Vollz. Rathes über Ihren Gesetzvorschlag vom 27. Winterm., die Entlassungen der öffentlichen Beamten und ihre Wiedererstezung betreffend, zur Prüffung überwiesen. Der Hauptzweck jenes Gesetzvorschlags gieng in der That, wie der Vollz. Rath sehr richtig bemerkt, dahin, daß durch denselben, eben so heilsame als nothwendig gewordene Abänderungen in der Zusammensetzung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshöfe, theils erleichtert theils möglich gemacht werden sollten. Der Vollz. Rath besorgt nun aber, daß die von Ihnen beschlossenen Maßregeln unzulänglich seyn werden, weil einerseits die weitaus grössere Anzahl der unfähigen Beamten, aus Unverstand, Beschränktheit, Ehrgeitz und Eigennutz, an ihrer Stelle bleiben und keineswegs freywillig ihre Entlassungen fodern; dagegen anderseits die kleine Zahl fähiger Beamten, die nur aus Zwangspflicht bis jezt an ihren Stellen ausharrten, nach Erscheinung dieses Gesetzes auf Entlassungen dringen werden. Um dieser gedoppelten Besorgniß willen, schlägt der Vollz. Rath vor, Sie möchten ihn B. G. durch einen neuen Gesetzartikel bevollmächtigen, so oft es das Wohl des öffentlichen Dienstes erheischen mag, einzelnen Beamten, auch wenn sie es nicht verlangen, die Entlassung zu ertheilen. Sie möchten ferner, um den Austritt fähiger Beamten zu verhüten, die Verpflichtung des Gesetzes v. 19. Herbstm. 99, wovon das gegenwärtige nur die Ausnahmen bestimmt, in ausdrückliche Erinnerung bringen und um sich der Unterwerffung zu versichern, eine Strafbestimmung gegen die Widerhandelnden beyfügen, die am schicklichsten in einer 4 bis 5jährigen Suspension der Stimm- und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern bestehen würde.

Ihre Commißion B. G. kann unmöglich die Besorgnisse des Vollz. Raths in ihrem ganzen Umfange theilen: sie glaubt, solche unfähige Beamte, die zum Gefühl des eignen Unvermögens nicht von selbst erwachen, werden durch ernste Vorstellungen des Reg. Statthalters, der dazu von der Vollziehung beauftragt wäre, und durch die Aussicht einer entehrenden Entsetzung, zu jenem Erwachen und zu freywilligen Entlas-

sungsbegehren, wenn auch nicht in jedem, doch in manchem Falle, gebracht werden können; ein allfälliger hartnäckiger Widerstand aber von ihrer Seite, könne nöthigenfalls durch die constitutionelle Entsetzung ihres Corps überwunden werden. — Was dann den zu befürchtenden Austritt der fähigen und bessern Beamten betrift, so wird ein solcher weder durch den Sinn noch durch den Buchstaben unsers Gesetzvorschlages gestattet, sondern das Zwanggesetz vom 19. Herbstm. ist im allgemeinen beybehalten. Seit 15 Monaten bestehet dieses, ohne Strafbestimmung und — vielleicht einige seltene Fälle ausgenommen, haben alle Beamte der Republik demselben Folge geleistet: warum sollte gerade jezt die Aufstellung einer Straffe erfoderlich werden? und sollte für eine solche Strafbestimmung der Zeitpunkt nicht sehr unschicklich seyn, wo das Verbot der Entlassungen beschränkt und der Vollziehung Ausnahmen davon zu machen, überlassen wird?.... Die vorgeschlagene Straffe selbst endlich, scheint Ihrer Commißion durchaus unzweckmäßig. Beamte, die aus Ueberdruß und Unmuth über die gegenwärtige Lage der Dinge, ihre Stellen verlassen wollen, würden sich wohl wenig durch den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit für 5 Jahre von ihrem Entschlusse abhalten lassen; vielen könnte dieß gerade noch erwünscht seyn; und manche möchten statt einer Abschreckung von dem Entlassungsbegehren, wohl gar eine Aufmunterung in dem aufgestellten Penale, das sie als eine Bedingung betrachten würden, unter der ihnen von ihren Stellen abzutreten vergönnt wäre, finden. Auch ist es B. G. bey der Hofnung eines bessern Zustandes und einer bessern Verfassung, denen wir entgegensehen.. gewiß nicht zu wünschen, daß aus dem gegenwärtigen provisorischen Zustand, in den künftigen bleibenden, eine Classe von Bürgern übergehe, die für mehrere Jahre Stimm- und Wahlfähigkeit verloren habe.

Ihre Commißion verwirft aus den angeführten Gründen die vorgeschlagene Strafbestimmung, wohl aber schlägt sie einen neuen 2ten Art. vor, der was der 1. Art. eigentlich schon in sich enthält, noch bestimmter und ausdrücklicher sage: „Der Vollz. Rath wird dagegen die Entlassungsbegehren, in Kraft des Gesetzes vom 19. Herbstm. 99 verweigern, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes diese Weigerung erheischt.“

In Rücksicht auf das Begehren des Vollz. Raths, einzelnen Beamten auch unverlangt Entlassungen geben zu können, unterscheidet Eure Commißion die verwaltenden Behörden von den richterlichen. Jene sind untergeordnete Zweige der Vollziehung, die ihrer Natur nach, von der obersten Vollziehungsbehörde abhängig seyn sollen; und es war ein längst allgemein anerkanntes, und sehr großes Gebrechen der Verfassung von 1798, daß sie die Verwaltungskammern unabhängig von der Vollz. Gewalt, durch Volkswahlen besetzen ließ. Unbedenklich also räth die Commißion Euch an, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, den Gliedern der Verw. Kammern, auch wann sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag: auch soll in diesen Fällen gegebener Entlassungen, die Ersetzung dem Vollz. Rath unbedingt überlassen seyn. Ganz anders verhält es sich hingegen mit den richterlichen Behörden. Ohne die Verletzung aller Grundsätze können Sie unmöglich B. G. die Ernennug und Entsetzung der Richter, der vollziehenden Gewalt übertragen: Sie werden das auch selbst während eines provisor. Zustandes — dessen Dauer uns unbekannt ist — nicht thun wollen; und es ist vollends nicht der Fall, wie die Vollziehung in ihrem Befinden sagt: daß sie nur das kleinere verlange, während sie durch die Constitution das grössere bereits hat. Die Constitution räumt ihr das Recht motivirter Entsetzungen ganzer Gerichtshöfe ein; das Recht aber einzelne Richter unmotivirt zu entsetzen, ist etwas ganz anderes und etwas viel weiter greiffendes. (Fortf. folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

8.

Gutachten der Finanzcommißion, vom 8ten November, über Stempel und Visa.

Diese Auflage findet sich fast in allen Staaten vor, welche ihre Abgabensysteme ausgebildet haben, und indirekte Auflagen kennen. Sie hat bey ihrer Einführung in Helvetien viel weniger Sensation gemacht, als wegen ihrer Neuheit und Ungewohnheit zu erwarten gewesen wäre. Sie kann auch bey sorgfältigerer Administration als die bisherige, und mit einigen Abänderungen, ein sehr beträchtliches abwerffen. Man hoft von dem vorgeschlagenen System einen Ertrag von 1,000,000 Fr., während das bisherige nach den erhaltenen Angaben, mehr nicht als 66,000 Fr. ertragen hat, obschon man davon bey seiner Einführung 1,200,000 Fr. Abtrag erwartete. In Frankreich bildet der Stempel einen der sichersten und erträglichsten Finanzzweige.